

Mandanteninformation

Jahressteuergesetz 2009

Das im Juni 2008 von der Bundesregierung in das Gesetzgebungsverfahren eingebrachte Jahressteuergesetz 2009 ist mit insgesamt 78 Änderungen am 28. November 2008 vom Bundestag verabschiedet worden und soll am 19. Dezember 2008 vom Bundesrat beschlossen werden. Im Folgenden möchten wir Sie schon jetzt über die geplanten und zum Teil wesentlichen Änderungen, die dieses Gesetz voraussichtlich beinhaltet, informieren. In vielen Bereichen ergeben sich erhebliche Auswirkungen, die bei der Steuerplanung berücksichtigt werden müssen, da die geplanten Änderungen – soweit nachfolgend keine anderweitigen Anwendungsregeln genannt werden – zum 01. Januar 2009 in Kraft treten sollen.

Wir möchten zudem darauf hinweisen, dass die Ausführungen auf der vom Bundestag verabschiedeten Gesetzesfassung basieren und sich in der noch anstehenden Beratung im Bundesrat weitere mehr oder weniger umfangreiche Änderungen ergeben können. Bei unseren nachfolgenden Ausführungen gehen wir nur auf die nach unserer Auffassung wesentlichen geplanten Änderungen ein:

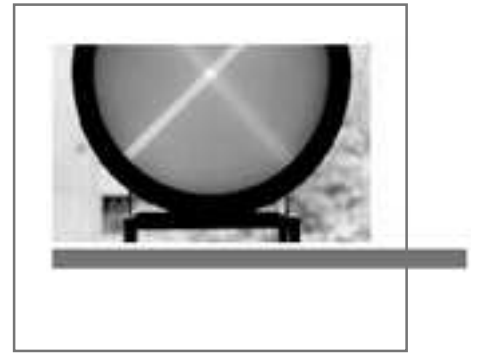
1. Allgemeine Änderungen für Unternehmen

a) Änderungen der Verlustnutzungsbeschränkung bei ausländischen Verlusten und beim Progressionsvorbehalt

Derzeit dürfen in § 2a EStG aufgeführte Verluste, z.B. Verluste aus ausländischen Betriebsstätten, nur mit positiven Einkünften der jeweils selben Art und

aus demselben Staat ausgeglichen werden. Nicht ausgeglichene Verluste dürfen entsprechend nur von positiven Einkünften der jeweils selben Art und aus demselben Staat in den folgenden Veranlagungszeiträumen abgezogen werden.

Als Reaktion auf die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes zur Sache „*Rewe Zentralfinanz*“ (Rs. C-3347/04) und wegen EU-rechtlicher Bedenken der



EU-Kommission soll diese Verlustausgleichs- und Verlustabzugsbeschränkung nur noch auf Sachverhalte in Drittstaaten beschränkt werden.

Verluste aufgrund von Sachverhalten in der EU oder im EWR¹ (sofern zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem jeweiligen Staat der Austausch der für die Besteuerung erforderlichen Einkünfte vereinbart ist) sollen hingegen ohne Beschränkung mit inländischen Einkünften verrechnet werden können, wenn z.B. das anzuwendende Doppelbesteuerungsabkommen hinsichtlich der ausländischen Einkünfte die Anrechnungsmethode vorsieht. Diese Änderung soll in allen Fällen zur Anwendung kommen, in denen die Steuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist. Die bisherige Verlustabzugsbeschränkung soll hingegen weiterhin anzuwenden sein, wenn die negativen ausländischen Einkünfte vor dem Tag der Verkündung des Jahressteuergesetzes 2009 bestandskräftig gesondert festgestellt wurden.

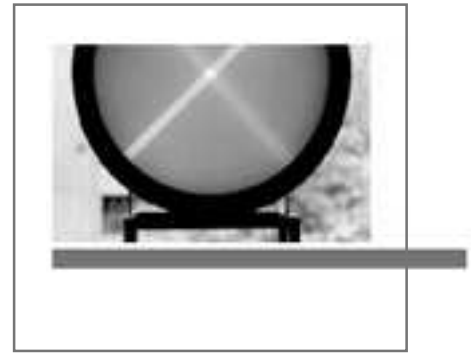
Bisher werden bestimmte aus anderen EU- oder EWR-Staaten zufließende Einkünfte (z.B. Vermietung und Verpach-

tung von Immobilien), die im Grundsatz nach einem Doppelbesteuerungsabkommen von der inländischen Besteuerung freigestellt sind, bei der Bestimmung des inländischen Einkommensteuersatzes berücksichtigt (Progressionsvorbehalt). Zukünftig soll eine Berücksichtigung für diese Einkünfte entfallen. Die neugefasste Regelung soll bereits ab dem Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden sein.

b) Erweiterung der Abstandnahme von Kapitalertragsteuerabzug

Bis zur Einführung der Abgeltungssteuer im Rahmen der Unternehmenssteuerreform 2008 hatte der Kapitalertragsteuerabzug den Charakter einer Steuervorauszahlung. Die Kapitalertragsteuer konnte daher einheitlich unabhängig von der Zugehörigkeit der Erträge zu einzelnen Einkunftsarten erfolgen. Mit der Einführung der Abgeltungssteuer wird sich der Kreis der Abzugstatbestände spürbar erweitern und die Besteuerung der betroffenen Einkünfte wird in größerem Umfang durch die Kapitalertragsteuer bereits abschließend abgegolten werden. Sind die Kapitalerträge jedoch anderen Einkunftsarten (Haupteinkunftsarten und Vermietung und Verpachtung) zugehörig, sind nunmehr rechtsformab-

¹ Länder, die dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehören, sind derzeit Island, Norwegen und Lichtenstein.



hängige Ausnahmetatbestände zu beachten.

Nach derzeitigem Recht ist bei Körperschaften als Gläubiger bestimmter Kapitalerträge eine Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug vorgesehen. Dies gilt insbesondere für ausländische Dividenden, für Veräußerungsgewinne aus Anteilen an Kapitalgesellschaften, Zins-scheinen, Zinsforderungen oder Dividendscheinen, für vereinnahmte Stillhalterprämien aus Optionen oder für Gewinne aus Termingeschäften. Diese bisher rechtsformabhängige Vorschrift zur Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug wird nun durch das Jahressteuergesetz 2009 aus Vereinfachungsgründen durch eine allgemeinere Regelung ersetzt. Bei den vorstehend genannten Kapitalerträgen ist kein Steuerabzug mehr vorzunehmen, wenn

- eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft Gläubigerin der Kapitalerträge ist, oder
- die Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und der Gläubiger der Kapitalerträge dies gegenüber der auszahlenden Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erklärt.

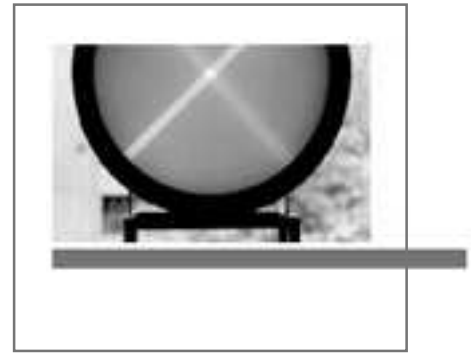
Die Neuregelung soll erstmals für Kapitalerträge Anwendung finden, die nach dem 31. Dezember 2008 zufließen.

c) Änderungen bei der Verlustnutzung

Verluste eines Kommanditisten aus einer Beteiligung an einer Kommanditgesellschaft dürfen nicht mit anderen Einkünften ausgeglichen werden, soweit durch den Verlust ein negatives Kapitalkonto entsteht oder sich erhöht (zukünftig nur verrechenbarer Verlust). Die Nutzung verrechenbarer Verluste soll jetzt weiter begrenzt werden.

Die nunmehr beabsichtigte Ergänzung des § 15a EStG soll sicherstellen, dass bei einem negativen Kapitalkonto Einlagen nur insoweit zu einem Verlustausgleichsvolumen führen, als es sich um Verluste des Wirtschaftsjahres der Einlagen handelt. Bisher war es möglich, dass trotz Einlage und weiterhin negativem Kapitalkonto mit der Einlage neue Verlustausgleichsvolumina für zukünftige Wirtschaftsjahre geschaffen werden konnten. Mit dieser Regelung sollen Gestaltungsspielräume in Form „willkürlicher“ Einlagen zur Schaffung von Verlustausgleichsvolumina eingeschränkt werden.

Derzeit ist geplant die Neureglung auf Einlagen anzuwenden, die nach dem Tag der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes getätigt werden. Es sollte daher vorsorglich geprüft werden,



ob noch Einlagen bis zum Tag der Verkündung des Jahressteuergesetzes 2009 vorzunehmen sind, damit für spätere Verlustjahre Verlustausgleichsvolumina zur Verfügung stehen.

d) Einschränkung der erweiterten Kürzung bei Grundstücksunternehmen (§ 9 Nr. 1 GewStG)

Das Gewerbesteuerrecht ermöglicht auf Antrag eine Kürzung des Gewerbebeitrages, soweit dieser auf die Verwaltung und Nutzung eigenen Grundbesitzes entfällt und das gewerbesteuerpflichtige Unternehmen ausschließlich grundbesitzverwaltend tätig ist.

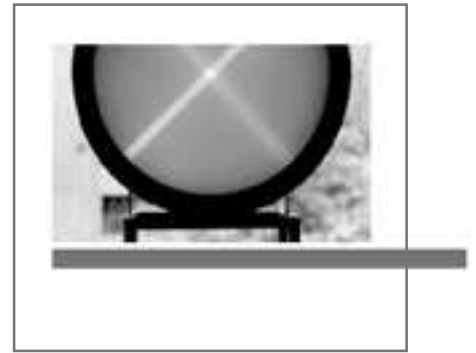
Die erweiterte Kürzung soll durch das Jahressteuergesetz 2009 mit Wirkung ab dem Erhebungszeitraum 2009 weiter „beschnitten“ werden. Mit der Neuregelung will man im Ergebnis die Kürzung auf ihren eigentlichen Ursprung begrenzen. Hierzu wird die erweiterte Kürzung auf der Ebene der grundbesitzverwaltenden Personengesellschaft in Bezug auf Sondervergütungen des Mitunternehmers dahingehend eingeschränkt, dass nur die Sondervergütungen in die erweiterte Kürzung einzubeziehen sind, die auf die Überlassung von Grundbesitz an die Gesellschaft entfallen, d.h. die Kerntätigkeit der Gesellschaft umfassen.

Soweit ein Mitunternehmer ein Darlehen überlässt oder andere Leistungen wie beispielsweise Beratungsleistungen erbringt, soll eine erweiterte Kürzung des Gewerbebeitrages der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Die Neuregelung greift nur für nach dem Kabinettsbeschluss (04. Juni 2008) erstmals vereinbarte Vergütungen. Wird eine vorherige Vereinbarung aber wesentlich abgeändert, gilt diese als neue Vereinbarung.

e) Einführung eines Faktorverfahrens bei der Lohnsteuer

Für unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben und beide Arbeitslohn beziehen, bestand bisher die Möglichkeit zwischen den Lohnsteuerklassenkombinationen IV/IV und III/V zu wählen. Regelmäßig wird für den Höherverdienenden die Steuerklasse III beantragt, so dass für den anderen Ehegatten (häufig die Ehefrau) die Steuerklasse V mit einer tendenziell höheren Lohnsteuerabzug verblieb. Damit wird nach Auffassung der Bundesregierung die Attraktivität der beruflichen Tätigkeit oder des beruflichen Wiedereinstiegs erheblich gemindert.

Ursprünglich war schon im Jahressteuergesetz des Vorjahres eine Änderung



zur Abmilderung dieser „Verzerrung“ vorgesehen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen fand jedoch keine Umsetzung statt. Nunmehr sollen erstmals für den Lohnsteuerabzug im Jahr 2010 nach dem Entwurf des Jahressteuergesetzes 2009 Arbeitnehmer-Ehegatten statt der Steuerklassenkombination III/V die Steuerklassenkombination IV (Faktor)/ IV (Faktor) wählen können. Dies soll ermöglichen, dass bei dem jeweiligen Ehegatten mindestens die ihm persönlich zustehenden steuerentlastend wirkenden Vorschriften, wie z. B. der Grundfreibetrag und die Vorsorgepauschale, beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt werden. Das Faktorverfahren führt unter Berücksichtigung dieser Entlastungen im Vergleich zur Steuerklassenkombination III/V beim geringer verdienenden Ehegatten i.d.R. zu geringeren Lohnsteuerbelastungen und beim höher verdienenden Ehegatten i.d.R. zu entsprechend höheren Lohnsteuerbelastungen.

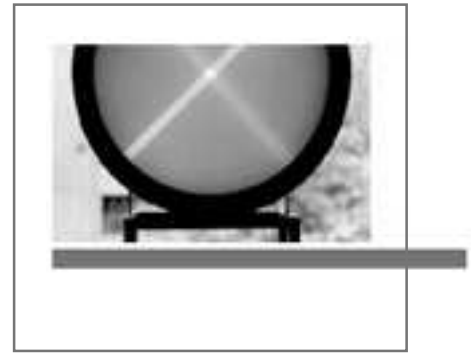
Die Anwendung des Faktorverfahrens muss von beiden Ehegatten gemeinsam beantragt werden. Dabei müssen sie mindestens die voraussichtlichen Jahresarbeitslöhne aus den ersten Dienstverhältnissen angeben.

f) Steuerfreiheit von Leistungen im Rahm- end der betrieblichen Gesundheitsför- derung

Leistungen des Arbeitgebers zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes und der betrieblichen Gesundheitsförderung, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden, sollen zukünftig steuerfrei bleiben, soweit sie den Betrag von 500 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen.

Diese Regelung soll bereits für Leistungen des Arbeitgebers im Kalenderjahr 2008 gelten.

Betroffen sind Leistungen zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes wie z.B. der Bewegungsgewohnheiten, Ernährung, Stressbewältigung und Entspannung sowie des Suchtmittelkonsums. Im Bereich der betrieblichen Gesundheitsförderung sollen Leistungen zur Vorbeugung und Reduzierung arbeitsbedingter Belastungen des Bewegungsapparates, zur Reduzierung psychosozialer Belastungen und Stress und zur gesundheitsgerechten betrieblichen Gemeinschaftsverpflegung gefördert werden. Von der Steuerbefreiung sollen auch Zuschüsse des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer erfasst sein, die diese für extern durchgeführte



Maßnahmen aufwenden. Der Steuerbefreiung unterliegt dagegen nicht die Bezuschussung von Mitgliedsbeiträgen an Sportvereine und Fitnessstudios, es sei denn, die Fitnessstudios oder Sportvereine bieten Leistungen an, die den Anforderungen des Leitfadens Prävention der Krankenkassen gerecht werden.

2. Änderungen für Privatpersonen

a) Beschränkung des Sonderausgabenabzuges für Schulgeldzahlungen an anerkannte Ersatz- oder Ergänzungsschulen

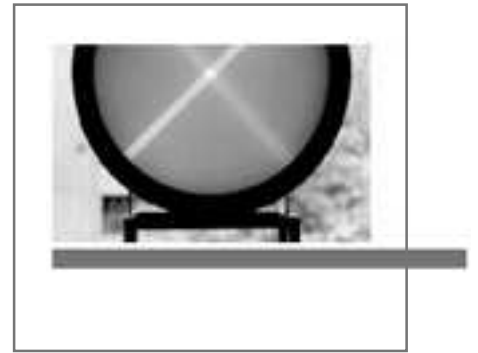
Schulgeldzahlungen sind bisher schon in Höhe von 30% als Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der Einkünfte abziehbar. Voraussetzung war, dass das Kind des Steuerpflichtigen eine staatlich genehmigte oder nach Landesrecht erlaubte Ersatzschule oder eine anerkannte allgemein bildende Ergänzungsschule besucht. Mit der jetzt beabsichtigten Änderung soll grundsätzlich auch ab dem Veranlagungszeitraum 2008 der Sonderausgabenabzug für Schulgeldzahlungen an privat finanzierte Schulen innerhalb des EU-/ EWR-Raumes möglich sein. Voraussetzung für den Abzug soll nunmehr sein, dass die Schule zu einem vom Kultusministerium eines Bundeslan-

des oder der Kultusministerkonferenz der Länder anerkannten allgemeinbildenden Schulabschluss führt. Der Sonderausgabenabzug soll auf einen jährlichen Höchstbetrag von 5.000 Euro begrenzt werden. Auch in den Fällen, in denen beide Elternteile anteilig die Kosten des Schulbesuchs tragen, kann der Höchstbetrag für jedes zu berücksichtigende Kind pro Elternpaar insgesamt nur einmal in jedem Veranlagungszeitraum geltend gemacht werden.

b) Wiederkehrende Zuwendungen

Wiederkehrende Bezüge, die freiwillig oder aufgrund einer freiwillig begründeten Rechtspflicht oder einer gesetzlich unterhaltsberechtigten Person gewährt werden, sind grundsätzlich beim Leistenden steuerlich nicht abzugsfähig. Beim Empfänger sind diese Bezüge nicht steuerpflichtig. Voraussetzung dafür ist bisher, dass der Leistende unbeschränkt einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtig ist.

Die Beschränkung auf unbeschränkt Steuerpflichtige soll durch das Jahressteuergesetz 2009 mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2009 gestrichen werden. Damit sollen diese Leistungen künftig auch dann beim Empfänger nicht der Besteuerung unterliegen, wenn der



Leistende nicht unbeschränkt steuerpflichtig (z.B. natürliche Person mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im EU-Ausland) ist.

c) Spendenabzug unter Beachtung der Abgeltungssteuer ab 2009

Mit der Unternehmenssteuerreform 2008 ist für Einkünfte aus Kapitalvermögen ab dem Veranlagungszeitraum 2009 die Abgeltungssteuer eingeführt worden. Die Einkünfte aus privatem Kapitalvermögen (Zinsen, Dividenden und andere Gewinnausschüttungen, Gewinne aus Wertpapierverkäufen etc.) unterliegen dann einer pauschalen Steuer von 25% mit abgeltendem Charakter. Eine Einbeziehung dieser mit Abgeltungssteuer belegten Einkünfte im Rahmen einer Einkommensteuerveranlagung findet damit im Regelfall nicht mehr statt.

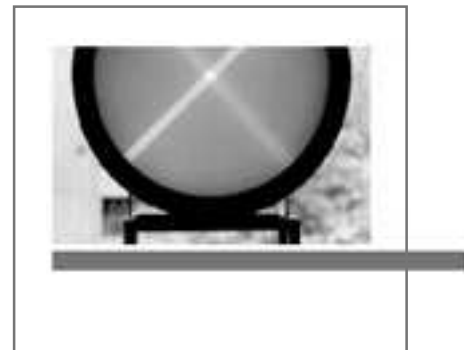
Steuerentlastungen durch Spenden können jedoch nur für die Einkünfte eintreten, die im Rahmen einer Einkommensteuerveranlagung eines Steuerpflichtigen berücksichtigt werden.

Wenn bei einem Steuerpflichtigen die Anwendung der Abgeltungssteuer für die Einkünfte aus Kapitalvermögen nicht im Rahmen der Günstigerprüfung oder aufgrund anderer Ausnahmetatbestände unterbleibt, können Spenden und Mit-

gliedsbeiträge an gemeinnützige Körperschaften keine steuerentlastende Wirkung auf Einkünfte aus Kapitalvermögen des Steuerpflichtigen entfalten. Im Extremfall, wenn ausschließlich Einkünfte aus Kapitalvermögen vorliegen, treten keine Steuerentlastung mehr aus geleisteten Spenden und steuerbegünstigten Mitgliedsbeiträgen ein. In Fällen, bei denen auch gleichzeitig Einkünfte in anderen Einkunftsarten angefallen sind, tritt die steuerentlastende Wirkung nur bei den Einkünften anderer Einkunftsarten ein.

Bei der Bestimmung des Höchstbetrages der in einem Veranlagungszeitraum abzugsfähigen Spenden (20% des Gesamtbetrags der Einkünfte) können betroffene Steuerpflichtige im Rahmen der Veranlagung die Einbeziehung der bereits abgegoltenen Einkünfte aus Kapitalvermögen beantragen.

Sollten Sie feststellen, dass die Wirkung der Abgeltungssteuer Auswirkungen mit erheblicher Bedeutung für Sie haben wird, sprechen Sie uns bitte frühzeitig an. Gemeinsam werden wir mit Ihnen dann nach Lösungsmöglichkeiten suchen.



d) Besteuerung von Provisionserstattungen bei „Riester“-Fondssparplänen

Im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Altersvorsorgevertrages der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge kann es zu einer Erstattung von Abschluss- und Vertriebskosten an den Anleger durch Dritte, etwa einem Fondvermittler, kommen. Dieser Erstattungsbetrag im Zusammenhang mit dem Abschluss von Altersvorsorgeverträgen soll ab dem Veranlagungszeitraum 2009 der Besteuerung unterliegen.

3. Beschränkt Steuerpflichtige

a) Ermittlung des zu versteuernden Einkommens bei beschränkt Steuerpflichtigen

Die Beschränkungen beim Verlustabzug nach § 10d EStG sollen nun für beschränkt Steuerpflichtige aufgehoben werden. Bisher konnten beschränkt Steuerpflichtige Verluste nach § 10d EStG nur abziehen, wenn die Verluste in wirtschaftlichem Zusammenhang mit inländischen Einkünften standen und sich aus Unterlagen ergaben, die im Inland aufbewahrt wurden. Einkünfte, die dem Steuerabzug unterlagen und bestimmte Arten von Kapitaleinkünften,

z.B. Darlehenszinsen, blieben beim Verlustabzug unberücksichtigt.

Ab 2009 sollen beschränkt Steuerpflichtigen die Werbungskostenpauschalen sowie der Altersentlastungsbetrag gewährt werden.

Abgeschafft werden soll die Möglichkeit, auch als beschränkt Steuerpflichtiger Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen geltend machen zu können.

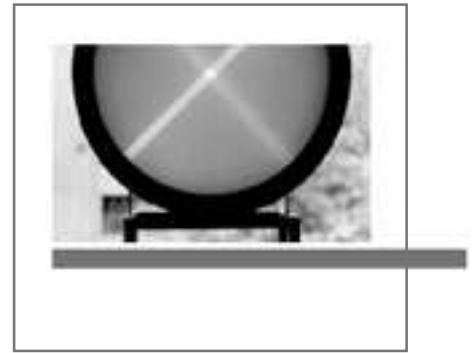
b) Steuertarif

Nach dem Jahressteuergesetz 2009 soll auch für beschränkt Steuerpflichtige der „normale“ Einkommensteuertarif zur Anwendung kommen. Der Grundfreibetrag wird allerdings nicht gewährt, im Gegenzug sollen die Einkünfte, die nicht der deutschen Besteuerung unterliegen, nicht im Wege des Progressionsvorbehalts berücksichtigt werden.

c) Ausnahmen von der Abgeltungswirkung

Die Einbeziehung von Einkünften in die Veranlagung ist nur für solche Einkünfte möglich, die nicht der Abzugssteuer mit Abgeltungswirkung unterliegen.

Durch das Jahressteuergesetz 2009 sollen weitere Einkünfte von der Abgel-



tungswirkung der Quellensteuer ausgenommen werden. Besteht durch Zuzug oder Wegzug im Kalenderjahr sowohl unbeschränkte als auch beschränkte Steuerpflicht, sind sämtliche auch dem Quellensteuerabzug unterliegende Einkünfte in die Veranlagung einzubeziehen.

Bei Arbeitnehmern, auf deren Lohnsteuerkarte Freibeträge eingetragen worden sind, soll die Abgeltungswirkung der Lohnsteuer entfallen.

Ebenso, wenn die Veranlagung zur Einkommensteuer beantragt wird. Jedoch gilt dieses Veranlagungswahlrecht nur für Steuerpflichtige aus den EU-/EWR-Staaten und nur für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit oder für Einkünfte aus inländischen künstlerischen, sportlichen, artistischen und ähnlichen Darbietungen, aus der Verwertung solcher inländischen Darbietungen und aus der zeitlich befristeten Überlassung der Nutzung oder des Rechts auf Nutzung von Rechten und für Aufsichtsratsvergütungen.

Der Steuerabzug nach § 50a Abs. 1 Nr. 1 EStG setzt künftig nicht mehr voraus, dass der beschränkt Steuerpflichtige gewerbliche Einkünfte erzielt.

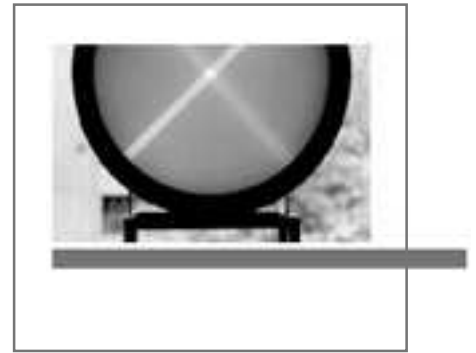
Dem Steuerabzug sollen künftig die Einkünfte nicht mehr unterliegen, die aus der inländischen Verwertung ausländi-

scher Darbietungen, für die nach DBA regelmäßig ein Besteuerungsrecht des Quellenstaates fehlt, und die aus der Überlassung beweglicher Sachen und der Veräußerung von Rechten, die bisher dem Steuerabzug unterlegen haben, aber regelmäßig auf Grund der DBA nicht in Deutschland besteuert werden konnten, stammen.

Der Steuerabzug soll von bisher bis zu 20 % auf einheitlich 15 % gesenkt werden.

d) Steuerabzug bei beschränkt Einkommensteuerpflichtigen

Die dem Steuerabzug unterliegenden Einkünfte, bei denen der Zahlende zum Steuerabzug gegenüber dem Leistenden verpflichtet ist, sollen modifiziert in § 50a Abs. 1 EStG-E zusammengefasst werden. Enthalten sind im Wesentlichen Einkünfte aus inländischen künstlerischen, sportlichen, artistischen, unterhaltenden oder ähnlichen Darbietungen, einschließlich der Einkünfte aus anderen mit diesen Leistungen zusammenhängenden Leistungen, sofern es sich nicht um Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit handelt und aus der Verwertung solcher inländischer Darbietungen.



e) Berücksichtigung von Betriebsausgaben und Werbungskosten beim Steuerabzug

Künftig kann der Vergütungsschuldner Betriebsausgaben abziehen, wenn sie

- in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang mit den Einnahmen stehen,
- ihm von dem beschränkt Steuerpflichtigen in nachprüfbarer Form nachgewiesen werden oder
- diese vom Vergütungsschuldner übernommen worden sind und
- der beschränkt Steuerpflichtige EU-/EWR-Staatsangehöriger mit Wohnsitz/gewöhnlichem Aufenthalt in einem EU-/EWR-Staat ist oder eine beschränkt steuerpflichtige Körperschaft, die nach den Rechtsvorschriften eines EU-/EWR-Staates gegründet wurde und ihren Sitz und ihre Geschäftsleitung in einem dieser Staaten hat.

Der Steuerabzug beträgt dann 30 % vom Nettobetrag bei natürlichen Personen und 15 % bei Körperschaften.

f) Absenkung des Quellensteuersatzes

Die im Unternehmensteuerreformgesetz 2008 vorgenommene Absenkung des Quellensteuersatzes von 25 % auf 15 % für bestimmte Kapitalerträge ausländi-

scher in Deutschland beschränkt steuerpflichtiger Körperschaften, wie etwa Dividenden, soll ab 2009 nur gelten, wenn die ausländische Körperschaft die Aktivitätsvoraussetzungen des § 50d Abs. 3 EStG erfüllt.

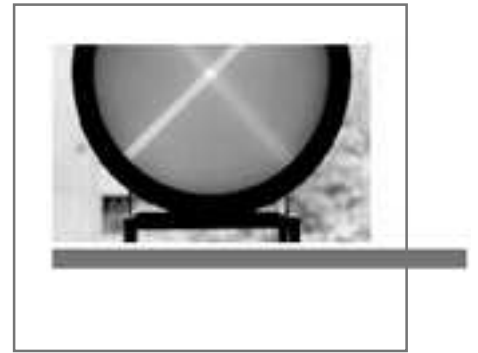
g) Einschränkung der Abgeltungswirkung

Bei einem Wechsel von der beschränkten zur unbeschränkten Steuerpflicht und umgekehrt, sollen die während der beschränkten Steuerpflicht erreichten steuerabzugspflichtigen Einkünfte in die Veranlagung zur unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht erfasst werden. Darüber hinaus kann die beschränkt steuerpflichtige Körperschaft die Veranlagung für bestimmte Einkünfte im Sinne von § 50a Abs. 1 Nr. 1,2 oder 4 EStG-E beantragen.

4. Änderungen bei der Umsatzsteuer

a) Vorsteuerabzug bei gemischt genutzten Fahrzeugen

Die bis zum 31. Dezember 2003 geltende Beschränkung des Vorsteuerabzuges bei gemischt genutzten Fahrzeugen sollte ursprünglich in weitgehend unveränderter Form wiederbelebt werden (nur noch 50 %iger Vorsteuerabzug bei ge-



mischer Nutzung). Nach Empfehlung des Finanzausschusses des Bundestages wird voraussichtlich von der Beschränkung der Vorsteuer abgesehen und die derzeit gültige Regelung für gemischt genutzte Fahrzeuge (voller Vorsteuerabzug bei Versteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe für die private Nutzung) unverändert fortgeführt.

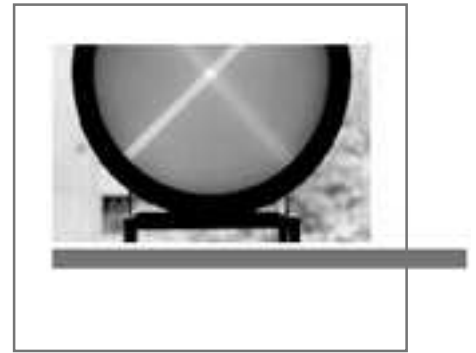
b) Anpassung der Steuerbefreiung der Umsätze für ambulante und stationäre Heilbehandlungen

Krankenhausbehandlungen und ärztliche Heilbehandlungen bleiben weiterhin von der Umsatzsteuer befreit. Die bisher bereits bestehenden Vorschriften sollen weiterentwickelt und zusammengefasst werden. Zur Klarstellung werden jetzt auch die Leistungen der Geburtshilfe, Diagnostik, Vorsorge, Rehabilitation und die Hospizleistung in den neugefassten Befreiungsvorschriften ausdrücklich erwähnt. Ebenso soll der Kreis der ausdrücklich in der Neuregelung aufgeführten ärztlichen oder arztähnlichen Berufe im Grundsatz unverändert bleiben, angenommen wird jedoch zukünftig die Tätigkeit als klinischer Chemiker. Die Steuerbefreiung soll ausdrücklich nur für Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin gelten - tierärztliche Leis-

tungen fallen nicht unter die Befreiungsvorschrift.

5. Einführung einer Verfolgungsverjährung von Steuerstraftaten

Durch die geplante Änderung des Jahressteuergesetzes soll erstmals die strafrechtliche Verfolgungsverjährung von Steuerstraftaten in der Abgabenordnung geregelt werden. Entgegen der bisherigen Regelung in § 78 Strafgesetzbuch wird die Strafverfolgungsverjährung für besonders schwere Steuerhinterziehungen im Sinne von § 370 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 bis 5 AO (u.a. Verkürzung in großem Ausmaß, bandenmäßige fortgesetzte Hinterziehung, Missbrauch der Befugnisse oder Stellung eines Amtsträgers, fortgesetzte Verkürzung mit nachgemachten oder verfälschten Belegen) von fünf auf zehn Jahre angehoben. Für diese besonders schweren Steuerstraftaten bedeutet dies, dass die erhebliche Diskrepanz zwischen der Festsetzungsverjährung von Steuern bei Vorliegen einer Steuerstraftat von zehn Jahren und der bisherigen strafrechtlichen Verjährung von bisher fünf Jahren beseitigt ist. Für die übrigen Steuerstraftaten bleibt es bei der einheitlichen Verfolgungsverjährung von fünf Jahren.



Nachdem für eine Selbstanzeige nach § 371 AO auf den strafrechtlich nicht verjährten Zeitraum abzustellen ist, wird sich nunmehr bei einer vorsätzlichen und besonders schweren Steuerhinterziehung der nachzuerklärende Zeitraum auf zehn Jahre verdoppeln.

Die Einführung der Verfolgungsverjährung für besonders schwere Steuerstraftaten soll am Tag nach der Gesetzesverkündung in Kraft treten. Sie gilt dabei nur für Steuerstraftaten, die bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht verjährt sind.

6. Weitere Hinweise

Bisher nicht im Gesetzentwurf der Bundesregierung enthalten ist die in letzter

Zeit kontrovers diskutierte Körperschaftsteuerpflicht von Dividenden und Veräußerungsgewinnen aus Streubesitzbeteiligungen (Beteiligung unter 10%). Doch kann hier noch keine endgültige Entwarnung gegeben werden, da derzeit noch nach Alternativen gesucht wird, um das Vertragsverletzungsverfahren abzuwenden, dass die EU-Kommission gegen die deutsche Regelung zur abgeltenden Kapitalertragsteuer bei aus Deutschland an eine ausländische Körperschaft gezahlten Dividenden eingeleitet hat. Werden keine Alternativen gefunden, ist nicht auszuschließen, dass eine Körperschaftsteuerpflicht von Erträgen aus Streubesitzbeteiligungen noch in das Gesetzgebungsverfahren zum Jahressteuergesetz Einzug findet.

Wenn Sie zu den angesprochenen Änderungen Fragen haben, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung. Gerne besprechen wir mit Ihnen, wie sich das Gesetz auf Ihre persönliche Steuersituation auswirkt.

DR. NEUMANN · SCHMEER UND PARTNER
Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Karmeliterstrasse 6
52064 Aachen
Tel.: +49 (0)241-44 666-0
Fax: +49 (0)241-44 666-99
info@neumann-schmeer.de
www.neumann-schmeer.de

Diese Information enthält auszugsweise eine Auswahl von Gesetzen, Gerichtsentscheidungen und Anwendungsvorschriften der Finanzverwaltung. Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an unsere Berater.